



## Aufwandsentschädigung?

Immer wieder stellt sich in einem Verein die Frage, ob denn ehrenamtlich tätige Vereinsfunktionäre eine Aufwandsentschädigung erhalten können – sicher auch als Anreiz, ein Ehrenamt auszuüben.

Die Rechtslage wurde nun durch eine Entscheidung des BGH (Beschluss vom 06.04.2017, Az. IX ZB 40/16) nochmals klargestellt:

Grundsätzlich sind die Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig – so ist das bereits im § 27 Abs. 3 BGB geregelt. Allerdings hat jedes Vorstandsmitglied per Gesetz Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihm in Ausübung seines Ehrenamtes entstehen (§ 670 BGB). Das könnten u. a. Fahrkosten, Parkgebühren, Eintritt, Büromaterial usw. in dem Umfang sein, wie er tatsächlich auch (nachweislich) angefallen ist.

Nicht zulässig ist jedoch eine „Aufwandsentschädigung“ für die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds, denn das Ehrenamt ist ja unentgeltlich! Der BGH hat dabei festgestellt, dass es nicht auf die Bezeichnung der Zahlung an das Vorstandsmitglied ankommt, sondern eben nur auf den Umstand, ob mit dieser Zahlung mehr oder weniger verdeckt die geleistete Arbeit im Vorstand honoriert wird.

Allerdings lässt der BGH auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen zu, wenn damit nachvollziehbar die erhöhten Ausgaben des Vorstandsmitglieds in Ausübung des Ehrenamts abgegolten werden.

Wenn an Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit ein Entgelt gezahlt werden soll, muss die gesetzliche Regelung der Unentgeltlichkeit des Ehrenamts durch eine entsprechende Festlegung in der Vereinssatzung außer Kraft gesetzt werden.